

KV-Nr.: 242

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Classic Cars Care Company · Dedinghauser Weg 77 · 59557 Lippstadt

An die
Polizeiinspektion Lippstadt
Roßfeld 2

59557 Lippstadt

Polizeiinspektion Lippstadt					
Eing.: 16. JUL. 2007					
Tgb.-Nr.: 167558/107					
Sachbearbeiter <i>Be</i>					
DST.	FÜS	KK Me	KK He	VK	LHW

Lippstadt, den 13.07.2007

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten ich Strafanzeige gegen **Herrn Michael Dorsfeld, Helfkamp 37, 59566 Lippstadt**. Mein Unternehmen ist auf die Restaurierung von Oldtimern spezialisiert. Ich beschäftige einen Karosseriebauer, einen Lehrling und eine Sekretärin. Am 21.12.2006 erhielt ich von dem oben genannten Täter den Auftrag, einen Oldtimer vom Typ Aston Martin Lagonda Rapide, Baujahr 1963, zu restaurieren. Der Wagen war zwar von der Technik her noch in Ordnung, aber äußerlich ziemlich mitgenommen, weil es sich wohl um einen sogenannten "Scheunenfund" handelte. Einer der Aluminiumkotflügel fehlte ganz, und zwei der vier Türen waren stark eingebeult. Auch der Innenraum mit seinen Holz- und Lederteilen war einigermaßen verwittert und damit restaurierungsbedürftig. Zwischen Herrn Dorsfeld und mir war ein Pauschalpreis von 5.000,- € für den zu beschaffenden Kotflügel und sämtliche durchzuführenden Arbeiten vereinbart, der nach Fertigstellung der Arbeiten Zug um Zug gegen Herausgabe des Wagens gezahlt werden sollte. Da die Reparatur zeitaufwändig war, vereinbarten wir eine Reparaturdauer von 6 Monaten. Im April 2007 habe ich dann tatsächlich einen passenden Kotflügel gefunden. Daraufhin habe ich Herrn Dorsfeld angerufen und ihm gesagt, dass der vereinbarte Abholtermin Ende Juni gehalten werden könne. Herr Dorsfeld erklärte, dass er sich den Wagen in den ersten Tagen des Monats Juli abholen wolle.

Am 12.07.2007 erschien Herr Dorsfeld in meiner Werkstatt. Ich selbst war an diesem Tag in meinen Büroräumlichkeiten. Nur mein Lehrling, Herr Möller, war in der Werkstatt tätig. Herr Dorsfeld behauptete gegenüber Herrn Möller, dass er den Lohn für die Reparatur schon an mich gezahlt habe. Dabei legte er auch ein Exemplar des Vertrages vor, auf dem ich angeblich einen "bezahlt"-Stempel gedruckt hätte. Dies entsprach jedoch nicht den Tatsachen. Weder war der Werklohn schon bezahlt, noch hatte ich einen solchen Stempel auf der Vertragsurkunde von Herrn Dorsfeld angebracht. Offenbar hat Herr Dorsfeld diesen Stempel selbst auf seine Vertragsurkunde gedruckt.

Da Herr Möller angewiesen ist, Fahrzeuge nicht ohne mein Einverständnis herauszugeben, teilte er Herrn Dorsfeld mit, dass er mich erst fragen müsse. Während Herr Möller mich im Büro aufsuchte und mir den Sachverhalt schilderte, ist Herr Dorsfeld einfach ohne Erlaubnis mit dem Wagen vom Hof gefahren. Seitdem hat Herr Dorsfeld den Wagen wieder in Besitz. Bezahlt ist die Restauration bis heute nicht. Ich stelle deshalb Strafantrag hinsichtlich sämtlicher Delikte.

Mit freundlichen Grüßen

P. Gollendorf
Paul Gollendorf

Hinweis des LJPA: Es ist zu unterstellen, dass Herr Gollendorf ordnungsgemäß als Zeuge vernommen wurde, bei seiner Vernehmung jedoch keine Angaben gemacht hat, die über die Ausführungen in der schriftlichen Strafanzeige hinausgehen.

Fernruf / Nebenstelle
(02941) 9100 - 0

Datum: 24.07.2007

Zeugenvernehmung

Auf Vorladung erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familienname, Vornamen, Geburtsname Möller, Stefan	
Beruf Auszubildender	Geb.-Datum 13.02.1988
Geburtsort, Kreis, Land Lippstadt	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer Rüthener Straße 16, 59558 Lippstadt	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Michael Dorsfeld als Zeuge vernommen werden soll.

Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin.

Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zur Sache:

Ich bin seit etwa einem Jahr bei der Firma "Classic Cars Care Company" als Lehrling beschäftigt. Ich habe auch bei der Restauration des Aston Martin von Herrn Dorsfeld mitgearbeitet.

Ich wusste, dass mit Herrn Dorsfeld als Abholtermin Ende Juni vereinbart war. Am 12.07.2007 erschien Herr Dorsfeld dann auch und verlangte die Herausgabe des Wagens. Da ich auch wusste, dass mit Herrn Dorsfeld eine Bezahlung bei Abholung vereinbart war, habe ich ihn darauf angesprochen. Er hat mir daraufhin seinen Vertragstext vorgelegt, auf dem ein schwarzer Stempelaufdruck mit dem Wort "bezahlt" war. Herr Dorsfeld erklärte mir, dass er die Restauration schon bei Herrn Gollendorf bezahlt habe; dieser habe daraufhin den Stempel als Quittung auf den Vertragstext von Herrn Dorsfeld gesetzt. Herr Dorsfeld sagte noch, wenn ich ihm nicht glaube, solle ich doch zu meinem Chef gehen und ihn fragen.

Weil mir die Sache nicht ganz geheuer war, bin ich tatsächlich zu unseren Büroräumlichkeiten gegangen, um die Angelegenheit mit Herrn Gollendorf abzuklären. Ich war nur fünf Minuten weg, aber in dieser Zeit hat Herr Dorsfeld offenbar den Wagen vom Hof gefahren. Der Schlüssel steckte, weil der Wagen wie gesagt abholbereit war.

Mehr kann ich zu der ganzen Sache nicht sagen."

Geschlossen:

Bannmann, POK
Name/Dienstgrad

gelesen gelesen, genehmigt und unterschrieben

Stefan Möller
Vor- und Zuname des Zeugen

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Soest
Polizeiinspektion Lippstadt
KK 2**

Fernruf / Nebenstelle
(02941) 9100 - 0

Ort / Datum / Uhrzeit

Lippstadt, 27.07.2007, 15:00 Uhr

- Personalbogen
- Bericht

- Beschuldigtenvernehmung
- Erwachsener
 - Heranwachsender
 - Jugendlicher
 - Ausländer
 - Ausländerbehörde
 - Jugendamt

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)		
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Dorsfeld	PGB	Geburtsname
PSN	Sonstige Namen	PVN	Vorname(n) Michael
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 09.10.1961	PNA	Geburtsort (Kreis / Land) Paderborn
PMW	Geschlecht männlich	PGO	Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade	PSP	Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Helfkamp 37 59566 Lippstadt	ZVL	Familienstand ledig
		ZAT	Beruf ohne
		Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift Vater: Heinrich Dorsfeld Mutter: Anna Dorsfeld, geb. Fuchs	
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde			
**)			
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Nein			
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig ALG II			Erwerbslos seit 07/2002
Ehrenämter			
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf entfällt			
Kinder (Anzahl und Alter) keine			
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)			
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)			
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)			
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige StA / AZ.) Nach eigenen Angaben nicht vorbestraft			

(Unterschrift bei Personalbogen)

*) polizeiinterner Hinweis / kein Bestandteil der Vernehmung

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe die Belehrung verstanden und mich wie folgt entschieden:
"Ich bin zur Aussage bereit."

M. Dorsfeld

(Unterschrift)

Zur Sache:

Die mir gegenüber erhobenen Vorwürfe möchte ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es stimmt, dass ich meinen Aston Martin bei der Firma CCCC zur Restauration in Auftrag gegeben habe. Hierfür war tatsächlich ein Pauschalpreis von 5.000,- € vereinbart.

Als ich den Auftrag erteilt habe, hatte ich auch ohne weiteres so viel Geld zur Verfügung. Leider musste ich dann Anfang 2007 aber unerwartet einen größeren Geldbetrag für die Pflege meiner Mutter aufwenden. Deshalb hatte ich Ende Juni / Anfang Juli, als ich den Aston Martin abholen konnte, keine 5.000,- € mehr zur Verfügung. Ich habe dem Lehrling dies am 12.07.2007 ehrlich mitgeteilt und ihn gebeten, mir den Wagen zu überlassen, damit ich ihn verkaufen und aus dem Kaufpreis dann den Werklohn bezahlen könne. Hiermit war der Lehrling einverstanden und hat mir den Wagen selbst gegeben."

Auf Frage:

"Es stimmt nicht, dass ich einen Vertrag mit einem Stempelaufdruck 'bezahlt' vorgelegt hätte. Wie gesagt hat mir der Lehrling den Wagen von sich aus gegeben, als ich geschildert habe, dass ich den Werklohn erst nach dem Verkauf des Aston Martin würde zahlen können."

Mehr kann ich zu der ganzen Angelegenheit nicht sagen."

geschlossen:

Baumann
POK Baumann

gelesen und genehmigt

M. Dorsfeld
Dorsfeld

Hinweis des LJPA: Aufgrund einer Verfügung vom 27.07.2007 legte die Polizei den Vorgang der Staatsanwaltschaft Paderborn zur Prüfung vor, ob ein Durchsuchungsbeschluss hinsichtlich der Wohnung des Beschuldigten Dorsfeld beantragt werden solle. Unter dem 30.07.2007 stellte die Staatsanwaltschaft Paderborn einen entsprechenden Antrag in formell ordnungsgemäßer Form beim AG Lippstadt. Von einem Abdruck der polizeilichen Verfügung und des Antrages der Staatsanwaltschaft wurde abgesehen.



AMTSGERICHT LIPPSTADT

BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Herrn Michael Dorsfeld, geb. am 09.10.1961 in Paderborn, wohnhaft Helfkamp 37, 59566 Lippstadt,

wegen Betrug

wird die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten unter der Anschrift Helfkamp 37 in 59566 Lippstadt einschließlich aller Nebenräume wie Keller, Dachboden und Garage angeordnet.

Ferner wird die Beschlagnahme folgender Gegenstände angeordnet:

Vertragsdokument vom 21.12.2006, Stempel mit dem Text "bezahlt", Stempelkissen in schwarzer Farbe.

Gründe:

Die getroffene Anordnung beruht auf §§ 94, 98, 102, 105 StPO. Nach den bisherigen Ermittlungen ist der Beschuldigte verdächtig, am 12.07.2007 dem Mitarbeiter der Firma CCCC den Vertragstext mit dem Stempelaufdruck gezeigt und behauptet zu haben, der Geschäftsführer der Firma CCCC habe mit diesem Stempelaufdruck die - tatsächlich nicht erfolgte - Bezahlung von Werklohn in Höhe von 5.000,- € quittiert.

Die Durchsuchung soll zur Auffindung von Beweismitteln führen.

Lippstadt, den 30.07.2007

Gralke, Richter am Amtsgericht

- Ermittlungsrichter -

Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Helmdach".

(Helmdach), Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Kreispolizeibehörde (Fernruf / Nebenstelle)

Angeordnet durch: KOK Mengerlinghausen, POK Baumann

Gefahr im Verzuge
Betroffener ist

Verdächtiger wegen §§ 263, 267 StGB u.a.

andere Person

PHW

PFN Familienname / Ehe- und Namensbestandteile
Dorsfeld

PSN Sonstige Namen

PGD Geburtsdatum (TTMMJJJJ)
09.10.1961

PMW Geschlecht
männlich

PAT Akademische Grade

ZLA Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)
Helfkamp 37
59566 Lippstadt

PGB Geburtsname

PVN Vorname(n)
Michael

PGO Geburtsort (Kreis/Land)
Paderborn

PNA Staatsangehörigkeit
deutsch

PSP Spitzname

ZVL Familienstand
ledig

ZAT Beruf
ohne

Beide Elternteile/Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift
V.: Heinrich Dorsfeld, Eggestr. 5, 33100 Paderborn
M.: Anna Dorsfeld, gleiche Anschrift

BPA-/Pass-Nr. Ausstellungsdatum, Behörde

Ort der Durchsuchung/Sicherstellung: Helfkamp 37, 59566 Lippstadt

Zeit der Durchsuchung / von - bis									
T	M	J	Std	Min					
3	0	0	7	0	7	1	8	0	0
3	0	0	7	0	7	1	8	3	0

Person Wohnung

Grund der Durchsuchung/Sicherstellung: Verdacht des Betruges / der Urkundenfälschung

Der Durchsuchung wohnten bei:

Der Betroffene: ja nein

Vertreter: _____

Belehrung gem. § 52 PolG NW ja nein
(nur bei Wohnungsdurchsuchungen zur Gefahrenabwehr)

Der Durchsuchung wurde zugestimmt nicht zugestimmt

Zeugen:

(ggf. Begründung, warum keine Hinzuziehung) keine, siehe Bemerkung unten

Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n) angetroffen nicht angetroffen

Es wurde nichts Verdächtiges gefunden

Die im Verzeichnis angeführten Gegenstände wurden

sichergestellt, weil sie sichergestellt zur Gefahrenabwehr

beschlagnahmt, weil sie

als Beweismittel von Bedeutung sein können

der Einziehung unterliegen dem Verfall unterliegen

Belehrung gem. § 98 StPO

ja nein

Freiwillige Herausgabe

ja nein

Widerspruch

ja nein

*) Polizeiinterner Hinweis

Verzeichnis

Lfd. Nr.	Menge	Gegenstand (Zustand)	letzter Gewahrsamsinhaber
01	1	Vertrag über die Restaurierung eines Aston Martin Lagonda Rapide vom 21.12.2006 mit schwarzem Stempelaufdruck "bezahlt"	
02	1	Stempel "bezahlt" mit schwarzen Farbanhaftungen	
03	1	Stempelkissen in schwarzer Farbe	

Bemerkungen: (z.B. Zufallsfund, Verstecke)

1) Anlässlich der Durchsuchung stellte sich heraus, dass der Beschuldigte die Wohnung Helfkamp 37 in Lippstadt zusammen mit seiner Lebensgefährtin Petra Kuntze bewohnt. Die Lebensgefährtin war - ebenso wie der Beschuldigte - mit der Durchsuchung nicht einverstanden. Sie wies darauf hin, dass gegen sie keinerlei Verdacht einer Straftat vorliege. Die Lebensgefährtin wurde darauf hingewiesen, dass die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten unabhängig davon möglich ist, ob andere Personen ebenfalls in dieser Wohnung leben. Sodann wurde mit der Durchsuchung trotz des Protestes des Beschuldigten und seiner Lebensgefährtin begonnen.

2) Bei der Durchsuchung war ein Staatsanwalt oder Richter nicht anwesend. Zeugen konnten nicht hinzugezogen werden, weil in den benachbarten Häusern Helfkamp Nr. 35 und 39 niemand angetroffen wurde.

Unterschriften: Beamte

Betroffener/Vertreter

Zeugen

Baummann, POK

Mengssohn, KOK

Petra Kuntze

M. Dorfeld

Durchschrift als Mitteilung gem. § 107 StPO/§§ 40, 42, 44 PoIG NW ausgehändigt

ja

nein

Suchfahndungsabfrage

nein

ja, zu lfd. Nr.:

Verbleib der Gegenstände (ggf. lfd. Nr. des Verzeichnisses angeben)

Belassen im Gewahrsam des

Amtlich verwahrt bei

Übergeben an

Asserviert bei PI Lippstadt

Asservaten-Nr.: 126/07AA, 127/07AA, 128/07AA

Ort, Datum

Lippstadt, 30.7.2007

Übergeben:

Baummann, POK

Übernommen:

[Signature]

Vertrag über die Restaurierung eines Oldtimers

zwischen

Paul Gollendorf, handelnd unter der Firma "Classic Cars Care Company",
Dedinghauser Weg 77, 59557 Lippstadt,
(im Folgenden: "Unternehmer")

und

Herrn Michael Dorsfeld, Helfkamp 37, 59566 Lippstadt,
(im Folgenden: "Besteller")

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Unternehmer restauriert für den Besteller den Innenraum sowie die äußere Karosserie des Fahrzeugs Aston Martin Lagonda Rapide, Baujahr 1963.
- (2) Der Auftrag umfasst insbesondere
 - a) die Restaurierung aller Karosserieteile einschließlich der Beschaffung etwaiger Ersatzteile, erforderlicher Nachanfertigungen und Lackierungsarbeiten,
 - b) die Wiederherstellung der Sitzgarnitur (Leder), des Innenraums und der Instrumententafel.
- (3) An sichtbaren Stellen dürfen nur aufbereitete, dem Baujahr des Fahrzeuges entsprechende oder individuell nachgefertigte Bauteile verwendet werden.
- (4) Die Reparaturdauer wird mit sechs Monaten vereinbart. Sollte erkennbar werden, dass diese Zeitspanne nicht eingehalten werden kann, ist der Unternehmer verpflichtet, den Besteller hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 2 Preis

- bezahlt -

- (1) Der Preis für sämtliche gemäß § 1 vom Unternehmer durchzuführende Arbeiten beträgt pauschal 5.000,- €. Im Preis inbegriffen ist die Beschaffung etwaiger Ersatzteile sowie etwaige Nachanfertigungen.
- (2) Der Werklohn ist nach Abnahme des Werkes Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges zu leisten.

Lippstadt, den 21.12.2006

P. Gollendorf

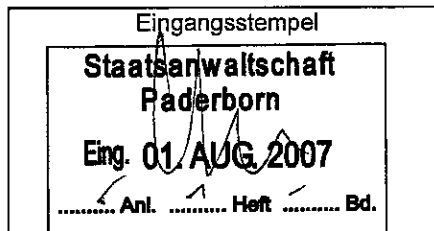
Unterschrift Unternehmer

M. Dorsfeld

Unterschrift Besteller

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Soest
Polizeiinspektion Lippstadt
KK 2

Fernruf / Nebenstelle
(02941) 9100 - 0



Verfügung:

1.) Vermerk:

Eine kriminaltechnische Untersuchung der beschlagnahmten Gegenstände hat ergeben, dass der beschlagnahmte Stempel sowie die beschlagnahmte Stempelfarbe zur Fertigung des Aufdruckes "bezahlt" auf der beschlagnahmten Vertragsurkunde verwendet worden sind.

2. Tagebuchführung im Hause

3. U.m.A. über AVV
der
Staatsanwaltschaft

P a d e r b o r n

übersandt.

- mit Asservaten 126/07AA, 127/07AA, 128/07AA (s. Durchsuchungsprotokoll)
- nach Abschluss der Ermittlungen
- unter Zuführung des / der Beschuldigten
- zuständigkeitshalber
- zum dortigen Verfahren _____
- gemäß Anforderung vom _____
- zu Aktenzeichen/
Tgb.Nr. _____
- unter Hinweis auf Blatt _____ der Akte
- nach Erledigung des
Ersuchens _____
- mit Bitte um _____

Lippstadt, 31.07.2007

i.A.

Baumann

Baumann, POK

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.08.2007.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält für den Beschuldigten keine Eintragungen.

Lippstadt liegt im Bezirk der Staatsanwaltschaft Paderborn, des AG Lippstadt sowie des LG Paderborn.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Textkontrolle: StPO, StGB, BGB

A) Materiell-rechtliches Gutachten

I.) Hinreichender Tatverdacht bezüglich eines versuchten Betruges, § 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 StGB

1.) Der Versuch des Betruges ist gemäß § 263 Abs. 2 StGB strafbar. Es fehlt vorliegend an einer Vollendung des Betruges, weil der Zeuge Möller (M) nicht über den PKW verfügt haben dürfte, sondern vielmehr letztlich eine Wegnahmehandlung des Beschuldigten (B) vorliegen dürfte. Das Zurücklassen des B in der Werkstatt und das Stehenlassen des PKW mit steckendem Zündschlüssel dürften allenfalls zu einer Lockerung des Gewahrsams des Werkstattinhabers geführt haben, nicht aber zu einem Gewahrsamsübergang auf B.

2.) B dürfte Tatentschluss bezüglich eines Betruges gehabt und zu dessen Begehung auch unmittelbar angesetzt haben.

a) B hatte Tatentschluss, den Zeugen M darüber zu täuschen, dass der Werklohn bereits bezahlt und dies auch vom Werkstattinhaber (G) quittiert worden sei. Dadurch wollte B einen entsprechenden Irrtum bei M erregen und so veranlassen, dass M eine Vermögensverfügung vornehmen, nämlich den Wagen an B herausgeben solle. Hierdurch sollte wegen des Besitzverlustes ein Schaden des G und spiegelbildlich eine stoffgleiche Bereicherung des B eintreten.

b) Aufgrund der Beweislage dürfte davon auszugehen, dass der soeben dargestellte Sachverhalt in einer Hauptverhandlung bewiesen werden kann.

aa) So hat der Zeuge M glaubhaft ausgesagt, ihm gegenüber sei behauptet worden, der Werklohn sei bezahlt und der G habe dies auf der Vertragsurkunde quittiert. G hat in seiner Strafanzeige dargelegt, dass weder der Werklohn gezahlt worden sei noch er dies auf der Vertragsurkunde quittiert habe. Zwar hat B sich dahingehend eingelassen, dass der M ihm den Wagen freiwillig herausgegeben hat. Dies erscheint jedoch angesichts der gegenteiligen Zeugenaussagen von M und G sowie angesichts der bei der Durchsichtung aufgefundenen Gegenstände nicht glaubhaft.

bb) Die bei der Durchsichtung gefundenen Gegenstände dürften auch als Beweismittel verwertbar sein. Die Durchsichtung dürfte durch das AG Lippstadt rechtmäßig auf der Grundlage von § 102 StPO angeordnet worden sein. Der Umstand, dass B die Wohnung gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin bewohnte, steht dem nicht entgegen. Insbesondere kommt es in einer solchen Situation nicht auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 103 StPO an. Denn "Wohnung" im Sinne von § 102 StPO ist jede Räumlichkeit, die der Verdächtige tatsächlich innehat, mag er auch nur Mitinhaber zusammen mit anderen Personen sein (Meyer-Goßner, § 102 Rn. 7). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 102 Rn. 15) dürfte gewahrt worden sein. Schließlich wurden zwar bei der Durchsichtung entgegen § 105 Abs. 2 StPO keine Zeugen hinzugezogen, obwohl ausweislich des Durchsuchungsberichtes weder ein Staatsanwalt noch ein Richter anwesend war. Es kann aber dahinstehen, ob die Hinzuziehung der Zeugen "möglich" im Sinne der Vorschrift war, obwohl bei den Nachbarhäusern niemand angetroffen wurde. Denn jedenfalls begründet ein etwaiger Verstoß gegen § 105 Abs. 2 StPO ohnehin kein Verwertungsverbot (vgl. Meyer-Goßner, § 105 Rn. 11 a.E.).

3.) B dürfte vom versuchten Betrug auch nicht gemäß § 24 Abs. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein. Denn in dem Moment, als der Zeuge M sich entschloss, den Wagen zunächst nicht herauszugeben und den G zu kontaktieren, dürfte der von B geplante Betrugsversuch fehlgeschlagen sein. B war sich im Klaren, dass M den Wagen nicht ohne Rücksprache mit G herausgeben würde und dass G wegen der fehlenden Werklohnzahlung dies auch nicht gestatten würde.

II.) Hinreichender Tatverdacht bezüglich eines Diebstahls, § 242 Abs. 1 StGB

Ein hinreichender Tatverdacht bezüglich eines Diebstahls dürfte nicht in Betracht kommen. Zwar hat wie dargelegt B den Wagen zu einem Zeitpunkt an sich genommen, als der Gewahrsam des G lediglich gelockert war. Der Wagen dürfte jedoch für B keine fremde Sache gewesen sein.

III.) Hinreichender Tatverdacht bezüglich einer Pfandkehr, § 289 Abs. 1 StGB

B dürfte jedoch einer Pfandkehr gemäß § 289 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig sein. Wie dargelegt hat B den ihm gehörenden PKW dem G weggenommen, nämlich dessen noch bestehenden (und nur gelockerten) Gewahrsam gebrochen und neuen (eigenen) Gewahrsam begründet. Der G dürfte auch Pfandgläubiger i.S.v. § 289 Abs. 1 StGB gewesen sein. Gemäß § 647 BGB stand dem G als Werkunternehmer hinsichtlich der Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem in seinem Besitz befindlichen PKW zu.

IV.) Hinreichender Tatverdacht bezüglich einer Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1 StGB

Hinreichender Tatverdacht bezüglich einer Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB dürfte hingegen im Ergebnis nicht vorliegen. Zwar dürfte B aufgrund der Beweislage hinreichend verdächtig sein, den Stempel "bezahlt" auf seinem Vertragsdokument angebracht zu haben. Hierdurch dürfte er jedoch weder eine unechte Urkunde hergestellt noch eine echte Urkunde verfälscht haben. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

1.) Der Vertrag in seiner ursprünglichen Form stellte eine verkörperte Gedankenerklärung dar, die ihren Aussteller erkennen lässt und zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist, mithin eine Urkunde. Diese Urkunde war ursprünglich auch echt, weil sie tatsächlich von B und G stammte, die aus ihr auch als Aussteller hervorgehen.

2.) Allein durch die Anbringung des "bezahlt"-Stempels dürfte hieraus keine unechte Urkunde geworden sein. Denn weder aus dem Stempel selbst, noch aus dem Gesamtbild von Stempel und Urkunde ist erkennbar, wer diesen Stempel angebracht hat. Da der Aussteller aus der Urkunde selbst heraus erkennbar sein muss, kommt es auf die mündlichen Erklärungen des B zur Herkunft des Stempels nicht an. Weil der Urheber des Stempels nicht erkennbar ist, dürfte durch die Anbringung des Stempels auch keine unechte Urkunde hergestellt (bzw. eine echte Urkunde zu einer unechten verfälscht) worden sein, bei der erkennbarer und tatsächlicher Aussteller auseinander fallen müssten.

Die Kandidaten können ferner darauf eingehen, ob der "bezahlt"-Stempel überhaupt eine hinreichend klare verkörperte Gedankenerklärung enthält. Denn es wird nicht deutlich, ob der Stempel vom Gläubiger (als Quittung) oder vom Schuldner (als interner Buchungsvermerk zur Vermeidung von Doppelzahlungen) angebracht wurde. Auch unter diesem Aspekt ließe sich eine Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB ablehnen.

B) Prozessuales / Zweckmäßigkeitserwägungen

In prozessualer Hinsicht dürften verschiedene Vorgehensweisen vertretbar sein. Der Umstand, dass das beeinträchtigte Pfandrecht des G sich immerhin auf Forderungen in Höhe von 5.000,- € bezog, dürfte gegen eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO sprechen. Die fehlenden Vorstrafen des Beschuldigten dürften wiederum am ehesten für die Beantragung eines Strafbefehls sprechen.

Bei entsprechender Begründung sind selbstverständlich auch andere Vorschläge (Einstellung gegen Auflagen, Anklageerhebung) vertretbar.